

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|--|
| 23.11.2011 | Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 28.11.2011 | Hauptausschuss |
| 01.12.2011 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten Erlass der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Die aktuelle Rechtsprechung macht eine Überarbeitung und inhaltliche Konkretisierung sowie Präzisierung der bisherigen Zweitwohnungssteuersatzung notwendig.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird besonders der Begriff der Zweitwohnung detaillierter dargestellt und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung präzisiert.

Weiterhin wird der Steuergegenstand um alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs abgestellt werden, erweitert, was ebenfalls der neuen Rechtsprechung entspricht und der Stadt Gummersbach somit eine Ausdehnung der Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer erlaubt.

Auch der Steuermaßstab wird an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. So bemisst sich bei Wochenendhäusern, Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen die Zweitwohnungssteuer nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete einschl. der Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Die Jahresrohmiete, welche bisher zu Grunde gelegt wurde und deren Rechtmäßigkeit bereits umstritten ist, fällt in den Fällen des § 2 Abs. 4 als Steuermaßstab weg.

Da es aufgrund dieser Regelung zu Mindereinnahmen kommt, da die Jahresrohmiete wesentlich höher geschätzt wurde, als die Standplatzmiete zzgl. Nebenkosten sein werden, wird zudem der Steuersatz auf 11% angehoben, um die Mindereinnahmen abzufangen.

Aufgrund der höheren Rechtssicherheit bei der Ausgestaltung der Zweitwohnungssteuersatzung kann trotz Berücksichtigung des angehobenen Steuersatzes der Vorjahresansatz in Höhe von 48.000 € nicht mehr eingehalten werden. Derzeit wird das Steueraufkommen aufgrund dieser Änderungen für das Haushaltsjahr

2012 auf rd. 30.000 € geschätzt.

Es ist vorgesehen, die Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2012 in Kraft zu setzen.

Anlage/n:

1. Gegenüberstellung der alten und neuen Zweitwohnungssteuersatzung
2. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach